

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/295, IV 2007/92 vom 8. Mai 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-05-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2006_295, IV 2007_92](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2006_295,IV_2007_92)

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/295, IV 2007/92 du 8 mai 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/295, IV 2007/92 del 8 maggio 2008

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG. Die behauptete Verbesserung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin ist nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgewiesen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der begutachtende Psychiater im Jahr 2006 lediglich zu einer anderen Einschätzung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Gesundheitszustands gelangte als derjenige im Jahr 2000. Dies rechtfertigte keine Rentenrevision. Eine Blutspiegelbestimmung vermag wegen der individuellen Bioverfügbarkeit nicht verlässlich zu beweisen, ob die versicherte Person Antidepressiva einnimmt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Mai 2008, IV 2006/295 und IV 2007/92). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_474/2008.

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 Erw. 1), und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügungen vom 14. November 2006 bzw. 29. Januar 2007 eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 121 V 366 Erw. 1b), sind vorliegend die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden.

E. 2

Streitig und im vorliegenden Verfahren zu überprüfen ist die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Rentenrevision, die zu einer Herabsetzung der Rente führte. Sollte die Rentenherabsetzung bestätigt werden, wäre weiter zu beurteilen, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen hat. Obwohl gemäss Dispositiv der Verfügung vom 29. Januar 2007 nur die Arbeitsvermittlung abgeschlossen wurde, geht aus der Begründung der Verfügung doch hervor, dass die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen insgesamt überprüft hat. So hatte der IV-Berufsberater in seinem Schlussbericht vom 5. Dezember 2006 denn auch festgehalten, weder die Voraussetzungen für ein Arbeitstraining, eine berufliche Abklärung noch Arbeitsvermittlung seien gegeben. Berufliche Massnahmen und die Stellensuche seien unrealistisch und zwecklos aufgrund des Umstands, dass sich die Beschwerdeführerin gesundheitsbedingt nicht in der Lage fühle, eine Arbeit anzunehmen (IV-act. 75). In der Stellungnahme vom 15. Mai 2007 hatte die Beschwerdegegnerin zudem einen Anspruch auf Umschulung schon allein aus Gründen der Verhältnismässigkeit als nicht gegeben

bezeichnet (act. G 9 im Verfahren IV 2007/92). Sie ging also davon aus, den Anspruch auf berufliche Massnahmen insgesamt geprüft zu haben. Der Anfechtungsgegenstand der Verfügung vom 29. Januar 2007 ist somit nicht auf die Arbeitsvermittlung beschränkt, sondern erstreckt sich auf die beruflichen Massnahmen insgesamt.

E. 3

3.1 Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin möchte das ABI-Gutachten aus dem Recht weisen lassen. Zur Begründung kritisiert er u.a. das ABI und dessen Geschäftsführer pauschal unter Hinweis auf Beiträge in den Medien sowie ein hängiges Strafverfahren. Die gegen das ABI in den Medien erhobenen Vorwürfe dürfen nicht zum Anlass genommen werden, alle Gutachten des ABI pauschal als unglaubwürdig zu qualifizieren. Zu einer strafrechtlichen Verurteilung des Geschäftsführers des ABI ist es bisher nicht gekommen. Die Beschwerdegegnerin hat jedes Gutachten sorgfältig darauf zu prüfen, ob es die Anforderungen an ein Gutachten mit vollem Beweiswert erfüllt (vgl. die Urteile des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen IV 2007/11 vom 4. Juli 2007, Erw. 2b, und IV 2007/373 vom 20. Dezember 2007, Erw. 2.3). Dem Antrag, eine von der SUVA erarbeitete allgemeine Studie zur Qualität von medizinischen Gutachten beizuziehen und daraus nötigenfalls Rückschlüsse auf die Qualität des ABI an sich zu ziehen, kann nicht stattgegeben werden. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine solche Studie Rückschlüsse auf den Beweiswert des vorliegend zu beurteilenden konkreten Gutachtens zulassen sollte.

3.2 Auf das Gutachten im vorliegenden Fall bezogen rügt der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin formell, dass kein Dolmetscher beigezogen wurde, obwohl die Beschwerdeführerin des Deutschen nur knapp kundig sei. Die Beschwerdegegnerin weist zu Recht darauf hin, dass es grundsätzlich Sache des Gutachters ist, im Rahmen sorgfältiger Auftragserfüllung über den Beizug eines Dolmetschers zu entscheiden. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass aufgrund von Verständigungsschwierigkeiten zwischen der Beschwerdeführerin und dem begutachtenden Psychiater Dr. D.____ die Begutachtung nicht umfassend und vollständig hätte erfolgen können. Dr. D.____ wies explizit darauf hin, die Beschwerdeführerin verfüge über gute Deutschkenntnisse (IV-act. 55-16 Ziff. 4.2.2). Er sah also keine Veranlassung, einen Dolmetscher beizuziehen, was seitens der Beschwerdeführerin im Rahmen der Begutachtung nicht bemängelt worden war (vgl. auch das Urteil I 506/05 des Bundesgerichts vom 1. März 2006, Erw. 4.3). Auch bei der ersten Begutachtung im Jahr 2000 war offenbar der Beizug eines Dolmetschers nicht notwendig. Die Forderung, das ABI-Gutachten wegen des unterbliebenen Beizugs eines Dolmetschers aus dem Recht zu weisen, dringt bei dieser Aktenlage nicht durch. Ebenso unbeachtlich ist die pauschale Rüge, dass das ABI es nicht zulasse, dass abzuklärende Personen begleitet würden, zumal die Akten keinen Hinweis darauf liefern, dass die Beschwerdeführerin vor der Begutachtung je den Wunsch äusserte, von irgendwem begleitet zu werden.

3.3 Offen bleiben kann, ob das ABI-Gutachten formell zu beanstanden ist, weil offenbar erst auf Insistierung des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin hin alle Teilgutachter das Gutachten unterzeichneten. Wie nachfolgend zu zeigen ist, kann auf das zweite ABI-Gutachten nämlich ohnehin nicht abgestellt werden.

E. 4

4.1 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Anlass zur

Rentenrevision gibt nach der auch unter dem ATSG massgeblichen Rechtsprechung jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustands, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustands erheblich verändert haben (BGE 130 V 349 f. Erw. 3.5). Eine bloss unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes stellt dagegen praxisgemäss keine revisionsbegründende Änderung dar (BGE 112 V 372 Erw. 2b). Ob eine revisionsbegründende Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der letzten (der versicherten Person eröffneten) rechtskräftigen Verfügung bestand, die auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht (BGE 133 V 108), mit dem Sachverhalt zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung (BGE 125 V 369 Erw. 2). 4.2 Gemäss Art. 87 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) ist in einem Revisionsgesuch glaubhaft zu machen, dass sich der Invaliditätsgrad in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert habe. Diese Eintretensvoraussetzung muss auch dann erfüllt werden, wenn die IV-Stelle an einem von ihr zuvor festgesetzten Termin einen Revisionsfragebogen verschickt. Nur wenn die versicherte Person durch ihre Angaben in diesem Fragebogen glaubhaft darlegen kann, dass eine erhebliche Veränderung eingetreten sei, darf ein materielles Revisionsverfahren eröffnet werden (vgl. das unveröffentlichte Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen IV 2003/104 vom 29. April 2004, Erw. 1). Die IV-Stelle kann die Angaben der versicherten Person im Fragebogen durch die naheliegenden Abklärungen ergänzen, ohne damit den Rahmen der Eintretensprüfung zu verlassen. Häufigster Anwendungsfall ist die Einholung eines Verlaufsberichts des Hausarztes. Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin mit dem Einholen des Verlaufsberichts vom 20. März 2002 bei Dr. A.____ (IV-act. 22) den Rahmen der Eintretensprüfung noch nicht überschritten. 2002 erfolgte keine materielle Prüfung. Demnach bildet der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin am 22. Januar 2001 die Vergleichsbasis, denn an diesem Tag ist ihr ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 75% eine ganze Invalidenrente zugesprochen worden, die erst im vorliegend zu beurteilenden, im August 2005 eingeleiteten Revisionsverfahren herabgesetzt worden ist (vgl. auch IV 2006/73 vom 31. Mai 2006, Erw. 3a). 4.2.1 Gemäss dem ersten ABI-Gutachten vom August 2000 war die attestierte Arbeitsunfähigkeit von 75% "eindeutig im psychischen Bereich" begründet (IV-act. 16-11, Ziff. 6.1.2). Sie liege hauptsächlich an der depressiven Symptomatik und nicht zuletzt auch an der Schmerzsymptomatik, so der begutachtende Psychiater Dr. med. E.____. Die Beschwerdeführerin zeige ein vermindertes Selbstwertgefühl, eine Hoffnungslosigkeit, Schuldgefühle gegenüber den Verwandten, habe negative Zukunftsaussicht, auch Suizidgedanken, Schlafstörungen, eine Appetitverminderung, ein deutlich vermindertes Interesse an Kontakten, eine Freudlosigkeit und einen Libidoverlust. Die Symptomatik sei chronifiziert, die Prognose müsse als ernst betrachtet werden. Mit der Schmerzsymptomatik sei die depressive Symptomatik als solche in einem circulus vitiosus verbunden. Die Bewältigungsmechanismen und die minimalen sozialen Ressourcen seien ausgeschöpft (IV-act. 16-8 f.). Weiter wird erwähnt, die Beschwerdeführerin habe grosse Probleme mit ihrem Ehemann, er sei ein schwieriger Mensch geworden, seit er dreimal am Kopf operiert worden sei. Nachts habe er oft

epileptische Anfälle, sie werde von ihm häufig geweckt (IV-act. 16-19). Aus rheumatologischer Sicht wurde der Beschwerdeführerin volle Arbeitsfähigkeit attestiert für leichte bis mittelschwere, wechselnd belastende Tätigkeiten unter Vermeidung von Heben und Tragen von schweren Lasten, repetitiven Bewegungsmustern oder fixierten Körperhaltungen.

4.2.2 Am zweiten ABI-Gutachten vom 26. Juni 2006 war als psychiatrischer Teilgutachter nicht mehr Dr. E.____, sondern Dr. D.____ beteiligt. Er stellte die Diagnosen der rezidivierenden depressiven Störung bei gegenwärtig leichter depressiver Episode und der anhaltenden somatoformen Schmerzstörung. Die Beschwerdeführerin habe berichtet, seit der letzten psychiatrischen Begutachtung im Jahr 2000 habe sich wenig verändert. Nach wie vor leide sie unter Schmerzen. Die Beschwerdeführerin fühle sich verlassen, von niemandem unterstützt. Dies dürfe wesentlich damit zusammenhängen, dass ihre leibliche Mutter wenige Stunden nach ihrer Geburt gestorben sei und sie in ihrer frühen Kindheit die notwendige Unterstützung und Geborgenheit vermisst habe. Dieses Gefühl des Verlassenseins habe sie während Jahren durch ihre Leistungen für ihre Familie kompensieren können. Sie habe hohe narzisstische Gratifikationen aus ihrer Aufopferung für ihre Familie bezogen. In Folge der zunehmenden Erschöpfung, der sich entwickelnden Depression, sei sie dazu immer weniger in der Lage gewesen. Das Gefühl des Verlassenseins habe sich durch den Tod ihres Vaters im Jahr 2005 verstärkt. Die psychiatrische Behandlung habe wenig am depressiven Zustandsbild geändert. Allerdings nehme die Beschwerdeführerin entgegen ihren Behauptungen die verordneten Antidepressiva gar nicht ein, wie die Blutserumkontrolle ergeben habe. Sie scheine sich selbst also nicht als depressiv einzuschätzen. Die depressiven Verstimmungen hätten sich somit im Vergleich zum Jahr 2000 zurückgebildet. Aus psychiatrischer Sicht sei die Beschwerdeführerin zu mindestens 50% arbeitsfähig (IV-act. 55-17 und 55-20).

4.2.3 Im Gutachten wird wiederholt darauf hingewiesen, die Beschwerdeführerin nehme die Antidepressiva entgegen ihren Angaben nicht ein, wie ein Bluttest ergeben habe. Dies betrachten die Gutachter als Beweis der Verbesserung des psychischen Gesundheitszustands. Eine solche Beurteilung vermag nicht zu überzeugen. Gemäss neueren Erkenntnissen der medizinischen Forschung sind Blutspiegelbestimmungen bei Antidepressiva sehr tückisch, weil aufgrund der individuellen Bioverfügbarkeit der Spiegel bei gleicher Dosierung von Individuum zu Individuum mit einem Faktor von etwa 1:20 schwanken kann. Ein tiefer Spiegel ist deshalb kein Beweis dafür, dass ein Patient keine Antidepressiva einnimmt (Mann John J., Drug Therapy. The Medical Management of Depression, in: The New England Journal of Medicine, Massachusetts Medical Society, Beitrag vom 27. Oktober 2005, S.1829). Der von den ABI-Gutachtern als zentral betrachtete, in Bezug auf Antidepressiva tiefe Blutserumspiegel erscheint somit nicht als tauglich für den Beweis, dass die Beschwerdeführerin die Medikamente nicht einnimmt. Daher kann allein gestützt auf das Ergebnis der Blutuntersuchung erst recht keine Verbesserung der psychischen Erkrankung der Beschwerdeführerin konstruiert werden. Zudem ist zu beachten, dass der Blutserumspiegel im Rahmen der Begutachtung 2000 offenbar gar nicht gemessen wurde, weshalb die Ergebnisse der Blutuntersuchung 2006 ohnehin keine Rückschlüsse auf eine Verbesserung zulassen. - Es wäre im Übrigen sinnvoll, wenn die Beschwerdegegnerin das ABI über die vorstehenden Feststellungen informieren würde.

4.2.4 Weitere Argumente für eine Verbesserung des psychiatrischen Zustandsbilds liefern die ABI-Gutachter 2006 nicht. Im Gegenteil wird darauf hingewiesen, dass sich die als (zumindest mit-) ursächlich betrachtete Problematik des Sich-verlassen-Fühlens der Beschwerdeführerin durch den Tod ihres Vaters 2005 verstärkt

habe. Zudem hatte sich nach der Trennung vom Ehemann die gemeinsame ältere Tochter von der Beschwerdeführerin abgewendet, was ihr offenbar ebenfalls zu schaffen machte. Mit dem Zerfall ihrer Familie musste die Beschwerdeführerin wohl weitgehend auf die im zweiten ABI-Gutachten erwähnten verbleibenden "narzisstischen Gratifikationen" verzichten, die sie aus der Aufopferung für ihre Familie bezogen haben sollte. Dr. A. ___ wies mit Schreiben vom 12. Dezember 2006 darauf hin, dass die ältere Tochter der Beschwerdeführerin, die er auch behandle, schwer erkrankt sei, was sich sehr erschwerend auf den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin auswirke (IV-act. 82-33). Der behandelnde Psychiater Dr. C. ___ hatte im Verlaufsbericht vom 24. September 2005 darauf hingewiesen, dass sich nach seinen Beobachtungen der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin nicht gebessert habe. Sie wirke resigniert, hilflos. Er sehe die Prognose als ungünstig; es sei keine ins Gewicht fallende Besserung zu erwarten (IV-act. 41-1). Die Entwicklungen weisen jedenfalls nicht auf eine Verbesserung der psychischen Problematik hin; erst recht lassen sie eine solche nicht als überwiegend wahrscheinlich erscheinen. 4.2.5 Insgesamt liefern die Akten keinerlei Hinweise auf eine Verbesserung der Gesundheitssituation der Beschwerdeführerin zwischen 2000 und 2006. Eine erhebliche Veränderung, wie für die Durchführung einer Rentenrevision erforderlich, ist nicht ausgewiesen. Bei der Beurteilung von Dr. D. ___ im zweiten ABI-Gutachten handelt es sich lediglich um eine von der ursprünglichen Einschätzung von Dr. E. ___ abweichende Würdigung des psychischen Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin. Die psychiatrische Exploration kann von der Natur der Sache her nicht ermessensfrei erfolgen. Sie eröffnet dem begutachtenden Psychiater deshalb praktisch immer einen gewissen Spielraum, innerhalb dessen verschiedene medizinisch-psychiatrische Interpretationen möglich, zulässig und zu respektieren seien, sofern der Experte lege artis vorgegangen sei (vgl. die Leitlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Versicherungspsychiatrie für die Begutachtung psychischer Störungen, in: SAeZ 2004 S. 1050 f., zitiert u.a. im höchstrichterlichen Urteil I 783/05 vom 18. April 2006, Erw. 2.2). Gemäss den obigen Erwägungen gelingt es den Gutachtern im zweiten ABI-Gutachten nicht, eine Verbesserung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darzulegen. Es ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist zu beurteilen, ob die damalige Einschätzung von Dr. E. ___ und die daraus resultierende rechtliche Beurteilung des Falles über jeden Zweifel erhaben sind. Zu genügen hat, dass die Revisionsvoraussetzungen nicht gegeben sind, weshalb die Beschwerde gutzuheissen ist. Mangels überwiegend wahrscheinlich ausgewiesener erheblicher Veränderung des psychischen Gesundheitszustands hat die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 75%. Mangels Revisionsvoraussetzungen ist auf den im Rahmen der Rentenzusprache im Jahr 2001 vorgenommenen Einkommensvergleich nicht zurückzukommen.

E. 5

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin beantragte die Gewährung von beruflichen Eingliederungsmassnahmen für den Fall, dass der Beschwerdeführerin keine ganze IV-Rente zugesprochen werde. Da die Beurteilung der Rentenfrage ergab, dass die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat, ist deshalb davon auszugehen, dass auf berufliche Massnahmen kein Anspruch besteht und dass die Beschwerdeführerin daran nicht länger interessiert ist. Damit wird das Verfahren IV 2007/92 gegenstandslos.

E. 6

6.1 Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist die angefochtene Rentenverfügung vom 14. November 2006 bei Gutheissung der Beschwerde vom 18. Dezember 2006 aufzuheben. Bei diesem Ausgang wird das Verfahren IV 2007/92 gegenstandslos und ist abzuschreiben.

6.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten eines Verfahrens werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1000.- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die Verfahren IV 2006/295 und IV 2007/92 wurden vereinigt. Aufgrund der Aufhebung der Verfügung vom 14. November 2006 im Rentenverfahren wurde das Verfahren IV 2007/92 betreffend berufliche Massnahmen gegenstandslos. Insgesamt erscheinen daher Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 800.- als angemessen (Fr. 200.- für den Zwischenentscheid, Fr. 600.- für den Rentenentscheid). Da die Beschwerdeführerin voll obsiegt, sind die Gerichtskosten des Rentenverfahrens in der Höhe von Fr. 600.- der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wurde insoweit gutgeheissen, als die Revision auf eine halbe Rente im Streit lag, hingegen abgewiesen, soweit die Revision auf eine Dreiviertelsrente betroffen war. Die Beschwerdeführerin ist mit dem Gesuch also etwa hälftig durchgedrungen, weshalb sie grundsätzlich Kosten in der Höhe von Fr. 100.- zu übernehmen hätte. Infolge der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung ist auf die Erhebung dieser Kosten jedoch zu verzichten. Die Beschwerdegegnerin trägt die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.- zuzüglich Fr. 100.- für den Zwischenentscheid.

6.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen wird (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Im Verfahren IV 2006/295 obsiegte die Beschwerdeführerin vollständig. Die Beschwerdeerhebung im Verfahren IV 2007/92 war ebenfalls gerechtfertigt. Insgesamt erscheint für die beiden Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 4'500.- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung, das integral in der Beschwerde vom 18. Dezember 2006 gegen die Rentenverfügung eingereicht wurde, verursachte dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin keinen nennenswerten Zusatzaufwand. Eine separate Parteientschädigung ist dafür nicht zuzusprechen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde im Verfahren IV 2006/295 betreffend Rentenverfügung vom 14. November 2006 wird unter Aufhebung der Verfügung gutgeheissen. Die Beschwerdeführerin hat weiterhin Anspruch auf eine ganze Rente. 2. Die Beschwerde im Verfahren IV 2007/92 betreffend berufliche Massnahmen wird als gegenstandslos abgeschrieben. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 700.-. 4. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 4'500.- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.